

Richtlinie des SRA DHB

zu Reise- und Übernachtungskosten, Spielleitungsaufwandsentschädigung und Tagesspesen

Grundlage der Richtlinie:

§ 38 Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter, der Schiedsrichterbeobachter und der Mitglieder des Turnierausschusses

(1) ¹Bei Spielen der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1), Spielen um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, erhalten die Schiedsrichter Kostenersatz (Fahrkosten und Übernachtung), Spielleitungsaufwandsentschädigung und Tagesspesen, die Schiedsrichterbeobachter Fahrkosten vom Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren vom Ausrichter, nach den vom SRA veröffentlichten Sätzen. ²Die Auszahlung hat unmittelbar nach Spielende zu erfolgen. ³Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Spielleitungsaufwandsentschädigung selbst verantwortlich.

Für die Kostenerstattung gilt folgende Regelung mit Wirkung vom 1. November 2018:

1. Spielleitungsaufwandsentschädigung (SPAE)

Schiedsrichter erhalten als **Spielleitungsaufwandsentschädigung** folgende Sätze:

- 1. Bundesliga Herren: 110,00 €**
- 1. Bundesliga Damen: 110,00 €**
- 2. Bundesliga Herren: 80,00 €**
- 2. Bundesliga Damen: 80,00 €**

Bei der Spielleitungsaufwandsentschädigung wird nicht nach Einzel- oder Doppelspieltagen unterschieden. Maßgeblich für die Höhe ist ausschließlich die Spielklasse des geleiteten Spiels.

Begründung: Die Satzung des DHB verpflichtet den DHB selbst und alle Mitglieder zu respektvoller geschlechtergleicher Behandlung. Die Schlussfolgerung aus diesen Festlegungen ist, dass alle spielbezogenen Leistungen der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ligagleich zu tätigen sind. Aus diesem Grund werden künftig die Aufwandsentschädigungen in der 1. Bundesliga Herren und Damen gleich bemessen sein. Gleiches gilt für die 2. Bundesliga Herren und Damen. Die Anpassung der SPAE berücksichtigt auch, dass die letzte Erhöhung (2007) fast zwölf Jahre zurückliegt. Neben dem notwendigen Inflationsausgleich soll mit der darüber hinausgehenden Erhöhung der höhere Aufwand der Schiedsrichter in den vergangenen Jahren (mehr überregionale Ansetzungen) anerkannt und zugleich Anreize für das aufwendige Hobby „Bundesligaschiedsrichter“ gewährt werden. Die Erhöhung wird mit verschiedenen Ausbildungsmaßnahmen und Leistungstests durch den SRA einhergehen und so auch den damit verbundenen weiteren Aufwand der Schiedsrichter abdecken.

2. Tagesspesen

Sie erhalten unabhängig von ihrem Einsatz in einer Bundesliga als Spesen **Verpflegungsmehraufwendungen** entsprechend § 9 Abs. 4a EStG, nämlich aktuell je Tag:

- bei 24 Stunden Abwesenheit: 24,00 €**
- bei 8 – 24 Stunden Abwesenheit: 12,00 €**
- unter 8 Stunden Abwesenheit: 0,00 €**

Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Maßgeblich für die Berechnung ist die tatsächliche Abwesenheit je Kalendertag (00:00 bis 24:00 Uhr). Der volle Satz (24 Stunden Abwesenheit) wird daher in der Praxis nur erreicht werden, wenn ein Schiedsrichter über drei Tage und nicht „zu Hause“ angesetzt wird. Beispiel Anreise Freitag, Abreise Sonntag.

3. Reisekosten – An- und Abreise, sowie Hotelübernachtungen

a) Folgende grundsätzliche Anreisearten sind vorgesehen:

0-100 Kilometer Anreise = PKW oder Bahn
100-350 Kilometer Anreise = Bahn
über 350 km Kilometer Anreise = Bahn oder Flugzeug

Bei Anreisen mit dem PKW sind (auch bei gemeinsamer Anreise) pro Kilometer 0,30 € an Kostenersatzung vorgesehen. Die leichte Anpassung der Kilometerpauschale trägt dem Umstand Rechnung, dass seit der letzten Anpassung im Jahr 2005 die Unterhaltskosten für einen PKW deutlich gestiegen sind.

Nutzen Schiedsrichter statt der Bahn oder dem Flugzeug, bei Strecken über 100 bzw. 350 Kilometer einen PKW, darf höchstens der Normalpreis der Bahn abgerechnet werden. Hat der Schiedsrichter eine zu dem Zeitpunkt gültige Bahncard, die er abgerechnet hat oder abrechnen wird, so ist die Rabattierung der Bahncard auf den Normalpreis zu berücksichtigen.

Haben Schiedsrichter eine Anreise von über 350 Kilometern, steht es ihnen grundsätzlich frei, einen Flug zu buchen. Dieser ist genehmigungsfrei, wenn er sich in einem Kostenrahmen von bis zu 25 % über dem Normalpreis der Bahn befindet. Andernfalls muss die Flugbuchung vorab vom DHB SRA (Ansetzer und z.K. Vorsitzender) genehmigt werden. In diesem Fall ist der gastgebende Verein über die zu erwartenden Kosten vorab zu informieren. Die Rabattierung der Bahncard findet bei der Feststellung des Normalpreises in diesem Fall keine Anwendung. Die An- und Abreise erfolgt am Tag des Spiels. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn der Schiedsrichter für die Anreise am selben Tag vor 7 Uhr die Anreise antreten oder bei der Abreise nach 23 Uhr beenden würde. Bei mehreren Spielen an einem Wochenende kann eine Übernachtung erfolgen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

b) Übernachtungskosten

aa) Schiedsrichter können grundsätzlich ihre Übernachtungsmöglichkeiten bis zu einem Betrag von 100 € inkl. Frühstück selbst buchen. Der Übernachtungsort sollte zentral zu den Austragungsorten der Spiele sein.

bb) Sollte der Heimverein in der Einladung zum Spiel, den Schiedsrichtern entsprechende Hotels anbieten, sind die Schiedsrichter gehalten dieses Angebot anzunehmen bzw. in ähnlicher Preiskategorie (maximal +10%) ein Zimmer selbst zu buchen. Die Einladung hat durch den Heimverein 14 Tage vor dem Spiel zu erfolgen, ansonsten gilt aa).

cc) Ist eine Übernachtung am Einsatzort wirtschaftlich sinnvoll, kann auch **alternativ** zu den angefallenen Hotelkosten eine Pauschale von 20 € abgerechnet werden (Übernachtung bei Freunden, Familie, Geschwister...).

c) Anreise und Parkkosten an Flughäfen und Bahnhöfen

Die An/Abreise zum Bahnhof oder Flughafen wird gemäß 3. a) dieser Richtlinie erstattet. Parkt der Schiedsrichter seinen eigenen PKW im Rahmen einer Ansetzung außerhalb seines Wohnortes an

einem Bahnhof oder einem Flughafen, können hierfür maximal 12 € am Tag abgerechnet werden. Die Quittung hierfür ist dem SRA auf Verlangen vorzulegen.

d) Abrechnung der Bahncard 2.Klasse

Wenn eine Bahncard 25 oder 50 in der 2. Klasse sich auf Grund von Erfahrungswerten des Schiedsrichters rechnet, darf er eine Bahncard 2.Klasse zur Reduzierung seiner Reisekosten erwerben. Wenn im vorherigen Kalenderjahr an Bahnkosten mehr als 600 € (ohne Abzug des Rabatts der BC) abgerechnet wurden, kann eine BC50 abgerechnet werden, ansonsten nur eine BC25 (für aktuell 62 €).

Die Kosten der Bahncard kann er entsprechend bei seinem nächsten Einsatz in der Bundesliga abrechnen. Eintragung im elektronischen Spielberichtsbogen unter „Bemerkungen“. Bevor eine Abrechnung erfolgen kann, ist der Heimverein darüber vorab zu informieren. Diese Mitteilung wird in Kopie dem SRA zugesandt. Die Mitteilung enthält zur Information des SRA auch die Gültigkeit der Bahncard und die Art der Bahncard (BC 25 oder BC 50).

e) Transport vor Ort

Der Heimverein steht in der Verpflichtung, die Schiedsrichter am Hauptbahnhof der Stadt, in dem das Spiel stattfindet, abzuholen. Sollte der Schiedsrichter mit dem Flugzeug anreisen, ist der Schiedsrichter am Flughafen abzuholen, sollte der Zielflughafen in der Stadt sein, wo sich auch das Spiel befindet. Gleiches gilt für die Rückreise. Im Einvernehmen können sich Schiedsrichter und Heimverein auf einen anderen Ort zur Abholung verständigen. Ersatzweise kann der Verein den Schiedsrichter bitten, ein Taxi zu nehmen, dessen Kosten der Heimverein, unabhängig von der Bundesligaumlage, separat und ohne Eintragung in die auf dem elektronischen Spielberichtsbogen vorgesehenen Felder für die Reisekosten, gegen Quittung erstattet. Unter Bemerkungen kann auf Wunsch des Heimvereins, z.B. „Taxifahrt zum Bahnhof 15 €“ aufgeführt werden. Erhält der Schiedsrichter keinerlei Einladung oder Rückmeldung vom Heimverein zur Anreise, darf er von sich aus die Option Taxi wählen und erhält die Kosten vom Heimverein erstattet. Übernachtet ein Schiedsrichter vor Ort, hat der Heimverein den Transport zum gebuchten Hotel zu gewährleisten. Das gilt aber nur für das Hotel, welches vom Verein gebucht, bzw. vorgeschlagen wurde. Ansonsten muss Transport nur zum nächstgelegenen ÖPNV-Haltepunkt gewährleistet werden.

Stand Oktober 2018